
Richtlinien

der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen zur Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie von Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken im Sanierungsgebiet Seelscheid.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30. Mai 1990 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid fördert im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Seelscheid Maßnahmen zur Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie von Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien.

1. Rechtsgrundlage, Zuschusszweck, Förderungsgebiet

1.1 Rechtsgrundlagen

sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung) - RdErl. des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 16.03.1988 - I C 1 - 70.00 - 204/88 (MBl. NW. S. 534/SMBI. NW 2313) - und

ggf. vorliegende Zuwendungsbescheide des Regierungspräsidenten Köln zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung.

1.2 Zuschusszweck

sind Maßnahmen zur Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie von Außenwänden und Dächern denkmalwerter Gebäude auf privaten Grundstücken.

1.3 Förderungsgebiet

ist das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet Seelscheid.

1.4 Anspruch

auf Förderung einer in Ziffer 1.2 genannten Maßnahmen besteht nicht; die Gemeinde entscheidet über einen Förderungsantrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

2.1 Förderungsfähig

sind die Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen entsprechend der im Auftrag der Gemeinde erstellten Gestaltungsplanung und

die Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern denkmalwerter Gebäude entsprechend der im Auftrag der Gemeinde von einem „Quartiersarchitekten“ erstellten Planung.

3. Nicht förderungsfähig sind

- Maßnahmen, die nicht den im Auftrag der Gemeinde erstellten Planungen entsprechen,
- Maßnahmen, die vor Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. ohne Einwilligung der Gemeinde begonnen oder durchgeführt worden sind,
- Maßnahmen, denen planungs- oder bauordnungsrechtliche Belange entgegenstehen,
- Maßnahmen zur Änderung von Ver- oder Entsorgungsleitungen,
- Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung der Antragsteller oder die Antragstellerin sich verpflichtet hat,
- Kosten für den Grunderwerb.

4. Zuschussempfänger oder Zuschussempfängerin sind

- natürliche und juristische Personen als Eigentümerin oder Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte;
- Mieterinnen oder Mieter, wenn die schriftliche Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder des oder der sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt.

5. Förderungsbedingungen

- 5.1 Die Maßnahmen müssen eine gestalterische Einheit mit den von der Gemeinde geplanten Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung gewährleisten bzw. bei Maßnahmen an Gebäuden denkmalpflegerischen Ansprüchen genügen.
- 5.2 Die Maßnahmen müssen geeignet sein, den Wohn- bzw. Freizeitwert wesentlich und nachhaltig zu verbessern. Sie müssen hinsichtlich der Lage und des Zustandes der Anlagen sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein.
- 5.3 Baurechtlich erforderliche Anlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 5.4 Die auf Mieterinnen und Mieter beschränkte bzw. die öffentliche Zugänglichkeit muss sicher gestellt sein.
- 5.5 Die im Zuschussantrag angegebenen Gesamtkosten, bestehend aus Zuschuss und Eigenanteil, dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieterinnen oder Mieter umgelegt werden.

6. Ausschluss der Förderung

Die Förderung ist ausgeschlossen

- wenn das Grundstück im hoheitlichen Eigentum steht oder öffentlich-rechtlich gewidmet ist;
- das Grundstück Missstände und Mängel aufweist, die eine wirtschaftlich sinnvolle Maßnahme ausschließen;
- das Grundstück von einer Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch erfasst wird und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen werden kann.

7. Art und Höhe des Zuschusses

7.1 Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu den Kosten der Maßnahme (Kostenzuschuss).

7.2 Die von der Gemeinde im Rahmen dieses Programms gewährten Zuschüsse sind nichtöffentliche Mittel im Sinne des 2. Wohnungsbaugesetzes.

7.3 Der Zuschuss beträgt maximal 60 v.H. der als förderungsfähig anerkannten Kosten.

Als förderungsfähig werden bei der Begrünung, Herrichtung und Gestaltung privater Hof- und Gartenflächen maximal 100,-- DM je qm/Mittelwert anerkannt.

Bei der Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern an denkmalwerten Gebäuden werden maximal 150,-- DM je qm/Mittelwert anerkannt.

7.4 Selbst geleistete und als förderungsfähig anerkannte Arbeitszeit wird mit einem Stundensatz von 15,-- DM angerechnet.

7.5 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die förderungsfähigen Kosten weniger als 500,-- DM betragen (Bagatellgrenze).

7.6 Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben sicher zu stellen, dass die mit Hilfe dieses Zuschusses gestalteten oder hergerichteten Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen und in einem gepflegten Zustand gehalten werden.

Dies Verpflichtung ist auf evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen.

8. Antragstellung und Verfahren

- 8.1 Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen oder Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte sowie Mieterinnen und Mieter mit dem Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der sonstigen Verfügungsberechtigten. Mieterinnen und Mieter sollen angehört und informiert werden.
- 8.2 Der Antrag ist formlos an den Gemeindedirektor der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zu richten.
- Beizufügen sind
- eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahme,
 - eine Kostenaufstellung,
 - Planunterlagen, aus denen die beabsichtigten Maßnahmen ersichtlich sind.
- 8.3 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erteilt der Gemeindedirektor einen Bewilligungsbescheid, aus dem sich die Höhe des Zuschusses ergibt.
- 8.4 Eine Bewilligung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass etwa erforderliche Genehmigungen für die geplanten Maßnahmen vorliegen.
- 8.5 Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise einem Beginn der Ausführungsarbeiten vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zugestimmt werden. Diese Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.

Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.

9. Kostennachweis

- 9.1 Bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Abschluss der Arbeiten hat die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger einen Kostennachweis in zweifacher Ausfertigung dem Gemeindedirektor zuzuleiten.
- 9.2 Der Kostennachweis muss erkennen lassen, welche Maßnahmen durchgeführt worden sind und auf welchen Betrag sich die förderungsfähigen Gesamtkosten belaufen. Dem Kostennachweis sind Rechnungen und Ausgabenbelege im Original beizufügen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.

- 9.3 Sind die anerkannten Kosten niedriger, als die im Bewilligungsbescheid veranschlagten Kosten, ist der Zuschuss neu festzusetzen. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist nicht möglich.

10. Auszahlungsverfahren

- 10.1 Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn die Förderungsmaßnahmen ordnungsgemäß entsprechend den eingereichten Unterlagen abgeschlossen und die Kostennachweise geprüft sind. Spätester Auszahlungszeitpunkt ist ein Monat nach Vorlage der ordnungsgemäßen Unterlagen beim Gemeindedirektor.
- 10.2 Auf Antrag sind angemessene Abschlagszahlungen jeweils nach Abschluss von Teilleistungen unter Vorlage der prüffähigen Unterlagen nach Ziffer 9 möglich.

11. Überprüfung

Zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses ist den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit ungehindert Zutritt zu gewähren.

12. Erstattung des Zuschusses und Verzinsung

Die Zuschussempfängerin oder Zuschussempfänger ist zur unverzüglichen Erstattung des Zuschusses nebst Zinsen in Höhe von 6 v.H. verpflichtet, wenn

- der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise nicht oder nicht rechtzeitig oder keine prüffähigen Unterlagen vorgelegt werden,
- gegen diese Richtlinien, insbesondere gegen die Verpflichtung nach Nr. 2, verstoßen wird.